

Insofern den Gemeindevorständen, sowohl in den Tagesblättern, als auch von Gemeindevertretern bereits zum Vorwurf gemacht worden ist, dass sie bisher versäumt haben, Fürsorgeverbindlichkeiten zu begründen, darf als Ausdruck der öffentlichen Meinung angesehen werden, dass die Begründung solcher Anstalten Gemeindegabe sei. Dies geschieht zurecht. Der Gemeinde liegt ob, einerseits die Gemeindeglieder steuerkräftig zu erhalten, andererseits der Zunahme der Armenpflege-Benöthigten vorzubeugen, weil ersteres die Einnahmen erhöht, letzteres die Ausgaben mindert. Fehlt es an einer Altersfürsorge für erwerbsunfähige Arbeiter, deren Einkommen nicht genügt hatte, Rücklagen für die Zeit künftiger Erwerbsunfähigkeit machen zu können, so fallen sie der Armenpflege anheim, verursachen ausserdem Gemeindeausgaben und schaffen keine Gemeindegabe. Können die jetzigen Betriebe nach allgemeinem Urtheile die Fürsorgelast tragen, so werden künftige solches noch eher vermögen, weil erfahrungsgemäss im Zeitenverlauf der Verkehr zunimmt. Nun lässt sich zwar nicht verkennen, dass die Belastung mit der Fürsorgeverbindlichkeit die Höhe der zu bewilligenden Nutzungsgebühr drücken wird. Solches braucht indess in keinem grösseren als im derzeitigen Umfange einzutreten. Erwägt man, dass der mit der Fürsorge Hand in Hand gehende Wegfall der Gefahr, für die beregten Personen aus Gemeindegeldern unterstützend eingreifen zu müssen, sich zu einem mittelbaren Gemeindevorteil gestaltet, so ist das entsprechende Zurückbleiben der Benutzungsrente kein wirtschaftlicher Nachtheil. An sich ist also kein ersichtlicher Grund, warum nicht schon jetzt die Gemeindeverwaltungen sich mit dem Gedanken vertraut machen, und ihm durch entsprechende Zusagen Ausdruck geben dürften, dass künftighin die Genehmigung zur Benutzung des Strassenkörpers an die Bedingung geknüpft werden wird, Fürsorgeanstalten zu Gunsten der Bediensteten und der Hinterbliebenen zu treffen.

Zweifelhaft kann dagegen sein, ob künftigen Unternehmern zuzumuthen ist, die vorhandene Mannschaft ihrer Vorgänger und gegen Ueberlassung der angesammelten Deckungsmittel deren Fürsorgeverbindlichkeit zu übernehmen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Rücklagen sich als unzureichend erweisen. Werden solche indess nach den Grundsätzen bemessen, welche Rentenbanken befolgen und sich bei diesen bewährt haben, so scheint dies sehr unwahrscheinlich. Gegenüber dem Umstande, dass den künftigen Unternehmern die Erfahrungen ihrer Vorgänger zu Gute kommen, welche diesen vielleicht viel gekostet hatten, dass sie ferner eine von diesen vorgeschulte Mannschaft, ausgeprobte Verkehrsmittel und Einrichtungen erhalten, so kann ein etwaiger Fehlbetrag in den Deckungsmitteln kaum in das Gewicht fallen. Er wird vielmehr reichlich durch jene Vortheile aufgewogen. Die ins Auge gefasste Mitwirkung der Gemeindeverwaltung bei Bemessen der Rücklagenhöhe und Verwaltung der Anstalt schliesst den Argwohn aus, dass zum Nachtheil der künftigen Uebernehmer absichtlich zu niedrige Sätze gegriffen werden können.

Ist die Zumuthung an die Gemeindeverwaltung jedoch berechtigt, zum Zustandekommen von Fürsorgeanstalten mitzuwirken, so kann es sich nur noch um die Feststellung der dabei maassgebenden Gesichtspunkte handeln, welche in einer späteren Darstellung geliefert werden sollen.